
2001**Ausgegeben zu Bonn am 12. April 2001****Nr. 11**

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 2001	Gesetz zu den Änderungen vom 1. Oktober 1999 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation GESTA: XE017	306
12. 1. 2001	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	309
19. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	311
21. 2. 2001	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	311
23. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	313
8. 3. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des deutsch-slowakischen Abkommens über Kriegsgräber	314
9. 3. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	315
12. 3. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ (Nr. DASW01-01-C-0022)	316
26. 3. 2001	Bekanntmachung zu Beschlüssen der OSPAR-Kommission nach Artikel 13 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks	318
30. 3. 2001	Bekanntmachung zur Festlegung des Gebührensatzes für das Vereinigte Königreich für den am 1. April 2001 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	323

Gesetz
zu den Änderungen vom 1. Oktober 1999
der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation

Vom 30. März 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden in Wien am 1. Oktober 1999 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation durch Entschlüsse genehmigten Änderungen der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1957 II S. 1357; 1958 II S. 4), die zuletzt durch Entschluß vom 27. September 1984 (BGBl. 1987 II S. 43) geändert worden ist, wird zugestimmt:

1. Änderung des Artikels VI der Satzung,
2. Änderung des Artikels XIV Absatz A der Satzung.

Die Entschlüsse werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen

1. die Änderung von Artikel VI der Satzung mit Ausnahme ihres Abschnitts I und die Änderung von Artikel XIV Absatz A der Satzung nach Artikel XVIII Abs. C und
2. Abschnitt I der Änderung von Artikel VI der Satzung nach Artikel VI Abs. K der Satzung

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 30. März 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Änderung des Artikels VI der Satzung

EntschlieÙung,
angenommen am 1. Oktober 1999 auf der neunten Vollversammlung

Amendment to Article VI of the Statute

Resolution
adopted on 1 October 1999 during the ninth plenary meeting

(Übersetzung)

Amendment to Article VI of the Statute

The General Conference,

(a) Recalling its decision GC(42)/DEC/10 which requested the Board of Governors, inter alia, to submit its report on a finalized formula on amending Article VI of the Statute and all previous resolutions and decisions on the subject,

(b) Having examined the proposal for amendment of Article VI of the Statute submitted by Japan in accordance with Article XVIII.A of the Statute, contained in Annex 1 to document GC(42)/19,

(c) Having also examined the proposal for the modification of the Japanese amendment submitted by Slovenia in accordance with Article XVIII.A of the Statute, contained in document GC(43)/12,

(d) Having also considered the report and recommendations of the Board of Governors contained in document GC(43)/12, which constitute the Board's observations on the aforesaid modification to the Japanese proposal proposed by Slovenia,

(e) Having also considered the Board's observations on the aforesaid Japanese proposal to amend Article VI,

1. Approves the aforesaid modification proposed by Slovenia to the amendment of Article VI proposed by Japan;
2. Approves the amendment proposed by Japan, as modified in operative paragraph (1) and as further modified, by which Article VI of the Agency's Statute is amended as follows:

I. Replace paragraph A of Article VI of the Agency's Statute by the following:

"A. The Board of Governors shall be composed as follows:

- (1) The outgoing Board of Governors shall designate for membership on the Board the eighteen members most advanced in the technology of atomic energy including the production of source materials, the designated seats to be distributed among the areas mentioned below as follows:

North America	2
Latin America	2
Western Europe	4
Eastern Europe	2
Africa	2
Middle East and South Asia	2
South East Asia and the Pacific	1
Far East	3

Änderung des Artikels VI der Satzung

Die Generalkonferenz –

a) unter Hinweis auf den Beschluss GC(42)/DEC/10, mit dem der Gouverneursrat unter anderem aufgefordert wurde, seinen Bericht über eine endgültige Formulierung zur Änderung des Artikels VI der Satzung vorzulegen, sowie auf alle vorangegangenen EntschlieÙungen und Beschlüsse über dieses Thema,

b) nach Prüfung des von Japan in Einklang mit Artikel XVIII Absatz A der Satzung unterbreiteten und in Anhang 1 des Dokuments GC(42)/19 enthaltenen Vorschlags zur Änderung des Artikels VI der Satzung,

c) sowie nach Prüfung des von Slowenien in Einklang mit Artikel XVIII Absatz A der Satzung unterbreiteten und in Dokument GC(43)/12 enthaltenen Vorschlags zur Abänderung der japanischen Änderung,

d) sowie nach Erwägung des in Dokument GC(43)/12 enthaltenen Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen des Gouverneursrats, die die Bemerkungen des Rats zu den genannten, von Slowenien vorgeschlagenen Abänderungen des japanischen Vorschlags darstellen,

e) sowie nach Erwägung der Bemerkungen des Rats zu dem genannten japanischen Vorschlag zur Änderung des Artikels VI –

1. genehmigt die genannte, von Slowenien vorgeschlagene Abänderung der von Japan vorgeschlagenen Änderung des Artikels VI;
2. genehmigt die von Japan vorgeschlagene Änderung in der durch Nummer 1 des materiellen Teiles und darüber hinaus geänderten Fassung, durch die Artikel VI der Satzung der Organisation wie folgt geändert wird:

I. Artikel VI Absatz A der Satzung der Organisation wird durch Folgendes ersetzt:

„A. Der Gouverneursrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der abtretende Gouverneursrat bezeichnet als Mitglieder des Gouverneursrats die achtzehn Mitglieder, die in der Technik der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschritten sind, wobei die bezeichneten Sitze unter den im Folgenden genannten geographischen Räumen wie folgt aufgeteilt werden:

Nordamerika	2
Lateinamerika	2
Westeuropa	4
Osteuropa	2
Afrika	2
Mittlerer Osten und Südasien	2
Südostasien und Pazifik	1
Ferner Osten	3

(2) The General Conference shall elect to membership of the Board of Governors:

(a) Twenty-two members, with due regard to equitable representation on the Board as a whole of the members in the areas listed in sub-paragraph A.1 of this Article, so that the Board shall at all times include in this category:

four representatives of the area of Latin America,
four representatives of the area of Western Europe,
three representatives of the area of Eastern Europe,
five representatives of the area of Africa,
three representatives of the area of the Middle East and South Asia,
two representatives of the area of South East Asia and the Pacific, and
one representative of the area of Far East.

(b) Two further members from among the members in the following areas:

Western Europe
Eastern Europe
Middle East and South Asia

(c) One further member from among the members in the following areas:

Latin America
Eastern Europe"

and

II. Add at the end of Article VI the following new paragraph:

"K. The provisions of paragraph A of this Article, as approved by the General Conference on 1 October 1999, shall enter into force when the requirements of Article XVIII.C are met and the General Conference confirms a list of all Member States of the Agency which has been adopted by the Board, in both cases by ninety per cent of those present and voting, whereby each Member State is allocated to one of the areas referred to in sub-paragraph 1 of paragraph A of this Article. Any change to the list thereafter may be made by the Board with the confirmation of the General Conference, in both cases by ninety per cent of those present and voting and only after a consensus on the proposed change is reached within any area affected by the change".

3. Urges all Member States of the Agency to accept this amendment as soon as possible in accordance with their respective constitutional processes, as provided for in Article XVIII.C(ii) of the Statute;

4. Requests the Director General to report to the General Conference at its 45th regular session on the progress made towards the entry into force of this amendment.

2. Die Generalkonferenz wählt zu Mitgliedern des Gouverneursrats:

a) zweiundzwanzig Mitglieder, wobei sie gebührend darauf achtet, dass im Gouverneursrat die Mitglieder aus den in Absatz A Ziffer 1 aufgeführten geographischen Räumen angemessen vertreten sind, so dass der Rat in dieser Kategorie stets

vier Vertreter des lateinamerikanischen Raumes,
vier Vertreter des westeuropäischen Raumes,
drei Vertreter des osteuropäischen Raumes,
fünf Vertreter des afrikanischen Raumes,
drei Vertreter des mittelöstlichen und südasiatischen Raumes,

zwei Vertreter des südostasiatischen und pazifischen Raumes und

einen Vertreter des fernöstlichen Raumes umfasst;

b) zwei weitere Mitglieder aus den Reihen der Mitglieder aus den folgenden geographischen Räumen:

Westeuropa
Osteuropa
Mittlerer Osten und Südasien;

c) ein weiteres Mitglied aus den Reihen der Mitglieder aus den folgenden geographischen Räumen:

Lateinamerika
Osteuropa"

und

II. am Ende des Artikels VI wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„K. Absatz A in der von der Generalkonferenz am 1. Oktober 1999 genehmigten Fassung tritt in Kraft, wenn die Anforderungen des Artikels XVIII Absatz C erfüllt sind und die Generalkonferenz eine vom Rat angenommene Liste aller Mitgliedstaaten der Organisation bestätigt, in beiden Fällen durch neunzig Prozent der abgegebenen Stimmen der Anwesenden, durch welche jeder Mitgliedstaat jeweils einem der in Absatz A Ziffer 1 genannten geographischen Räume zugeordnet wird. Eine spätere Änderung der Liste kann vom Rat mit Bestätigung der Generalkonferenz vorgenommen werden, in beiden Fällen durch neunzig Prozent der abgegebenen Stimmen der Anwesenden und nur, nachdem eine Einigung über die vorgeschlagene Änderung innerhalb jedes von der Änderung betroffenen geographischen Raumes erzielt worden ist.“;

3. fordert alle Mitgliedstaaten der Organisation auf, diese Änderung so bald wie möglich in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Vorschriften anzunehmen, wie in Artikel XVIII Absatz C Ziffer ii der Satzung vorgesehen;

4. ersucht den Generaldirektor, der Generalkonferenz auf ihrer 45. ordentlichen Tagung über die Fortschritte zu berichten, die hinsichtlich des Inkrafttretens dieser Änderung gemacht worden sind.

Änderung des Artikels XIV Absatz A der Satzung

EntschlieÙung,
angenommen am 1. Oktober 1999 auf der neunten Vollversammlung

Amendment to Article XIV.A of the Statute

Resolution
adopted on 1 October 1999 during the ninth plenary meeting

(Übersetzung)

The General Conference,

Having considered the proposal for amendment of Article XIV.A of the Agency's Statute submitted by Slovenia as contained in Annex 2 to document GC(43)/24 in accordance with Article XVIII.A of the Statute,

Having also considered the report and recommendation of the Board of Governors on the proposal for amendment contained in document GC(43)/24, which constitutes the Board's observations on the amendment submitted in accordance with Article XVIII.C(i) of the Statute,

Approves the aforesaid amendment to replace the word "annual" with the word "biennial" in the first sentence of Article XIV.A of the Statute.

Die Generalkonferenz –

nach Erwägung des von Slowenien in Einklang mit Artikel XVIII Absatz A der Satzung unterbreiteten und in Anhang 2 des Dokuments GC(43)/24 enthaltenen Vorschlags zur Änderung des Artikels XIV Absatz A der Satzung der Organisation,

sowie nach Erwägung des Berichts und der Empfehlung des Gouverneursrats über den in Dokument GC(43)/24 enthaltenen Änderungsvorschlag, der die Bemerkungen des Rats zu der in Einklang mit Artikel XVIII Absatz C Ziffer i der Satzung unterbreiteten Änderung darstellt –

genehmigt die genannte Änderung, wonach in Artikel XIV Absatz A Satz 1 der Satzung das Wort „jährlich“ durch das Wort „zweijährlich“ ersetzt wird.

Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. Januar 2001

Das in Jakarta am 2. November 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 1999 ist nach seinem Artikel 5

am 2. November 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Januar 2001

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1999
(Vorhaben „Instandhaltung von Streckenlokomotiven“,
„HIV/AIDS-Prävention und Familienplanung“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

bezugnehmend auf die Verbalnote Nr. 1097 der Botschaft der Bundesrepublik in Jakarta vom 17. Dezember 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) „Instandhaltung von Streckenlokomotiven“ Darlehen bis zu insgesamt 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) „HIV/AIDS-Prävention und Familienplanung“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, sofern nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird das in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehens- und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

Artikel 3

Sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge erhoben werden, werden von der Regierung der Republik Indonesien übernommen. Dies bedeutet, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden, befreit ist.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 2. November 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Fischer

Für die Regierung der Republik Indonesien
Alwi Shihab

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 19. Februar 2001

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Kiribati am 6. Dezember 2000

in Kraft getreten; es wird ferner in Kraft treten für

Kamerun am 10. Mai 2001

Mali am 5. März 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2000 (BGBl. II S. 1155).

Berlin, den 19. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Februar 2001

Das in Dhaka am 10. August 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 1999 (Vorhaben „Hafenbagger für den Hafen Chittagong“, „Vorkassezähler“ und „Modernisierung Kraftwerk Ashuganj“) ist nach seinem Artikel 5

am 10. August 2000

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Februar 2001

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit 1999
(Vorhaben „Hafenbagger für den Hafen Chittagong“, „Vorkassezähler“ und
„Modernisierung Kraftwerk Ashuganj“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepub-
lik Bangladesch,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom
23. bis 25. November 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und/
oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwäh-
lenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau,
Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt
43 000 000,- DM (in Worten: dreiundvierzig Millionen Deutsche
Mark) zu erhalten, und zwar

- a) für das Vorhaben „Hafenbagger für den Hafen Chittagong“
(„Dredger for the Port of Chittagong“) bis zu 15 000 000,- DM
(in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark), wenn nach
Prüfung des Projekts dessen Förderungswürdigkeit festge-
stellt worden ist;
- b) für das Vorhaben „Vorkassezähler“ („Prepayment Metering“)
bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche
Mark), wenn nach Prüfung des Projekts dessen Förderungs-
würdigkeit festgestellt worden ist;
- c) für das Vorhaben „Modernisierung Kraftwerk Ashuganj“
(„Ashuganj Power Plant“) bis zu 25 000 000,- DM (in Worten:
fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark), wenn nach Prü-
fung des Projekts dessen Förderungswürdigkeit festgestellt
worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einver-
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch
andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren
Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbe-
reitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige
Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Ab-
satz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederauf-
bau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die
Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie
das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen

der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

(3) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen

öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 10. August 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Uwe Schramm

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Dr. Masihur Rahman

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats

Vom 23. Februar 2001

I.

Das Dritte Protokoll vom 6. März 1959 (BGBl. 1963 II S. 237) zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (BGBl. 1954 II S. 493, 494, 501; 1957 II S. 261) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Litauen	am 19. Oktober 2000
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts	
Lettland	am 14. Dezember 2000.

II.

Litauen hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 19. Oktober 2000 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 7, paragraph 4.b of the Protocol, the Republic of Lithuania reserves itself the right not to exempt the Development Bank from the excise duties on acquired goods or services or not to refund such excise duties.”

„Nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b des Protokolls behält sich die Republik Litauen das Recht vor, die Entwicklungsbank nicht von den indirekten Abgaben auf erworbene Waren oder Dienstleistungen freizustellen oder diese indirekten Abgaben nicht zu erstatten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 1999 (BGBl. II S. 977).

Berlin, den 23. Februar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung
und des deutsch-slowakischen Abkommens über Kriegsgräber
Vom 8. März 2001**

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Mai 2000 zu dem Abkommen vom 2. März 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über Kriegsgräber (BGBl. 2000 II S. 750) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 12. August 2000

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist das Abkommen vom 2. März 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über Kriegsgräber nach seinem Artikel 10 in Kraft getreten.

Berlin, den 8. März 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz der für Versuche und andere
wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere**

Vom 9. März 2001

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (BGBl. 1990 II S. 1486) ist nach seinem Artikel 32 Abs. 2 für

Frankreich am 1. Dezember 2000
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Dänemark am 1. April 2001
(ausgenommen Grönland und die Färöer)

in Kraft treten.

II.

Frankreich hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde am 5. Juni 2000 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

«La France déclare qu'elle ne se considère pas liée par la formulation actuelle de l'article 28. Elle se réserve toutefois la possibilité de réaliser, selon les modalités qui lui paraîtront les plus opportunes, des statistiques dans un objectif d'orientation de la politique nationale en matière d'expérimentation animale.»

„Frankreich erklärt, dass es sich durch den jetzigen Wortlaut des Artikels 28 nicht als gebunden betrachtet. Es behält sich indessen die Möglichkeit vor, statistische Erhebungen in der ihm am geeignetsten erscheinenden Weise durchzuführen mit dem Ziel, die nationale Politik auf dem Gebiet der Tierversuche zu bestimmen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2000 (BGBl. II S. 811).

Berlin, den 9. März 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“
(Nr. DASW01-01-C-0022)**

Vom 12. März 2001

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 1. Februar/2. März 2001 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ (Nr. DASW01-01-C-0022) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. Februar 2001

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. März 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Auswärtiges Amt

Berlin, den 2. März 2001

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 516 vom 1. Februar 2001 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen und hat die Ehre, unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DASW01-01-C-0022 für das Mutter und Kind Programm für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Das Mutter und Kind (WIC) Programm ist ein Ernährungs- und Gesundheitsfürsorgeprogramm, das dafür vorgesehen ist, Gesundheit und Wohlbefinden der zu versorgenden Patienten zu fördern. WIC beugt kurz- und langzeitigen Schwierigkeiten im

Gesundheits-, Entwicklungs-, Ernährungs- und Sozialbereich vor durch die Versorgung mit Dienstleistungen, die körperliches Wachstum, Entwicklung und Wohlbefinden von Schwangeren, Frauen nach der Entbindung und stillenden Müttern, Ungeborenen, Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern und Vorschulkindern schützen.

Die Dienstleistung wird zur Verfügung gestellt auf der Grundlage der Einschätzung der Bedürfnisse im Bereich der Ernährung und Entwicklung durch ein Interview-/Beratungsverfahren, eine körperliche Untersuchung, Abnahme und Auswertung von Körperflüssigkeiten, durch die Kenntnis der Immunisierung und der medizinischen Verfahren im Allgemeinen und durch die Koordination eines umfassenden, breit gefächerten Familienberatungsansatzes zur Vorbeugung und Fürsorge. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Berufe: Sozialarbeiter, Sozialarbeiter in der Familienbetreuung, Familienberater, examinierte Krankenschwestern.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der Vertragsniederschrift Nummer DASW01-01-C-0022 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn die Aufforderung zur Erbringung von vertraglichen Leistungen (Delivery/Task Orders) nicht spätestens zwei Wochen nach Ende der Gültigkeit der Leistungsaufforderung dem Auswärtigen Amt vorgelegt wird. Die erste „Delivery/Task Order“ mit einer Laufzeit vom 20. Januar 2001 bis 8. Juni 2001 ist dieser Vereinbarung als Kopie beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 1. Februar 2001 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 516 vom 1. Februar 2001 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 1. Februar 2001 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
zu Beschlüssen der OSPAR-Kommission
nach Artikel 13 des Übereinkommens
zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks**

Vom 26. März 2001

I.

Nach Artikel 2 Abs. 3 der 2. OSPAR-Verordnung vom 12. Februar 2001 (BGBl. 2001 II S. 138) wird bekannt gemacht, dass

1. der Beschluss 2000/2: Abgestimmtes verbindliches System zur Regelung der Verwendung von Offshore-Chemikalien und der Verringerung ihrer Einleitung;
2. der Beschluss 2000/3: Verwendung von Bohrspülung mit organischer Phase (OPF) und Einleitung von mit OPF kontaminiertem Bohrklein

am 16. Januar 2001

in Kraft getreten sind.

II.

Der Beschluss 2000/1: Erhebliche Reduzierung und Beseitigung von Ableitungen, Emissionen und Verlusten radioaktiver Stoffe mit besonderer Betonung der nuklearen Wiederaufarbeitung ist

am 16. Januar 2001

in Kraft getreten und wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bonn, den 26. März 2001

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Fritz Holzwarth

OSPAR-Beschluss 2000/1

Erhebliche Reduzierung und Beseitigung von Ableitungen, Emissionen und Verlusten radioaktiver Stoffe mit besonderer Betonung der nuklearen Wiederaufarbeitung*)

OSPAR Decision 2000/1

on Substantial Reductions and Elimination of Discharges, Emissions and Losses of Radioactive Substances, with Special Emphasis on Nuclear Reprocessing*)

Décision OSPAR 2000/1

relative à des réductions substantielles ainsi que la suppression des rejets, émissions et pertes de substances radioactives, en insistant plus particulièrement sur le retraitement du combustible nucléaire*)

(Übersetzung)

Having regard to Article 2. 1 (a) of the OSPAR Convention, whereby the Contracting Parties have the legal obligation to "take all possible steps to prevent and eliminate pollution and to take the necessary measures to protect the maritime area against the adverse effects of human activities so as to safeguard human health and to conserve marine ecosystems and, when practicable, restore marine areas which have been adversely affected";

Mindful of the OSPAR Strategy with regard to Radioactive Substances, adopted at the Ministerial Meeting of the OSPAR Commission in Sintra in July 1998, whereby "the objective of the Commission with regard to radioactive substances, including waste, is to prevent pollution of the maritime area from ionising radiation through progressive and substantial reductions of discharges, emissions and losses of radioactive substances, with the ultimate aim of concentrations in the environment near background values for naturally occurring radioactive substances and close to zero for artificial radioactive substances";

En vertu de l'alinéa (a) de l'article 2.1 de la Convention OSPAR, par lequel les Parties contractantes sont juridiquement tenues de prendre «toutes les mesures possibles afin de prévenir et de supprimer la pollution, ainsi que les mesures nécessaires à la protection de la zone maritime contre les effets préjudiciables des activités humaines, de manière à sauvegarder la santé de l'homme et à préserver les écosystèmes marins et, lorsque cela est possible, à rétablir les zones marines qui ont subi ces effets préjudiciables»;

Conscientes de la Stratégie OSPAR visant les substances radioactives, adoptée à la Réunion ministérielle de la Commission OSPAR tenue à Sintra en juillet 1998, selon laquelle «l'objectif de la Commission, en ce qui concerne les substances radioactives, y compris les déchets radioactifs, consiste à prévenir la pollution de la zone maritime par les radiations ionisantes, ceci par des réductions progressives et substantielles des rejets, émissions et pertes de substances radioactives, le but étant en dernier ressort de parvenir à des teneurs, dans l'environnement, proches des teneurs ambiantes dans le cas des substances radioactives présentes à l'état naturel, et proches de zéro dans le cas des substances radioactives artificielles»;

In Anbetracht des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a des OSPAR-Übereinkommens, wonach die Vertragsparteien rechtlich verpflichtet sind, „alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, um Verschmutzungen zu verhüten und zu beseitigen, und alle notwendigen Schritte zum Schutz des Meeresgebiets vor den nachteiligen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten zu unternehmen, um die menschliche Gesundheit zu schützen, die Meeresökosysteme zu erhalten und, soweit durchführbar, beeinträchtigte Meereszonen wiederherzustellen“;

im Bewusstsein der anlässlich der Sitzung der OSPAR-Kommission auf Ministerebene im Juli 1998 in Sintra angenommenen OSPAR-Strategie bezüglich radioaktiver Stoffe, wonach „das Ziel der Kommission in Bezug auf radioaktive Stoffe einschließlich Abfällen darin besteht, die Verschmutzung des Meeresgebiets durch radioaktive Stoffe durch fortschreitende und erhebliche Verringerung der Ableitungen, Emissionen und Verluste radioaktiver Stoffe zu verhindern mit dem endgültigen Ziel von Konzentrationen radioaktiver Stoffe in der Umwelt, die bei natürlich vorkommenden Stoffen den Hintergrundwerten nahe kommen und bei künstlichen radioaktiven Stoffen nahe Null sind“;

*) France and the United Kingdom abstained from voting. Luxembourg was not present at this vote, but the delegation of Luxembourg informed the Secretariat after the meeting that Luxembourg could accept this OSPAR Decision.

*) La France et le Royaume-Uni se sont abstenus de voter. Le Luxembourg était absent durant le vote. Cependant, après la réunion, la délégation du Luxembourg a informé le Secrétariat que le Luxembourg était en mesure d'accepter cette Décision OSPAR.

*) Frankreich und das Vereinigte Königreich haben sich der Stimme enthalten. Luxemburg war bei der Abstimmung nicht anwesend, informierte das Sekretariat aber im Anschluss an die Sitzung, dass Luxemburg diesen OSPAR-Beschluss annehmen kann.

Taking account of the need to act in compliance with the time frame, laid down in Paragraphs 4.1 (a) and (b) of the OSPAR Strategy with regard to Radioactive Substances, whereby the Commission by the year 2000 for the whole maritime area, will work towards achieving further substantial reductions or elimination of discharges, emissions and losses of radioactive substances;

Noting the national reports on the implementation of the OSPAR Strategy with regard to Radioactive Substances submitted to OSPAR 2000;

Taking account of PARCOM Recommendation 94/9 Concerning the Management of Spent Nuclear Fuel, whereby Contracting Parties agreed that they have a legitimate international interest in assessing the alternative options for spent fuel management, in relation to their effect on the reduction or elimination of discharges of radioactive substances;

Noting that a study of the alternative nuclear fuel cycles has now been carried out by the Nuclear Energy Agency (NEA) of the Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD);

Noting further that the NEA-study has demonstrated that implementing the non-reprocessing option (dry storage) for spent fuel would eliminate the discharges and emissions of radioactive substances that currently arise from reprocessing it;

Noting further that discharges from nuclear reprocessing facilities can be traced through the Irish Sea, the North Sea, along the Norwegian coast into the Arctic and Atlantic Oceans giving rise to elevated levels in biota;

Recognising that the reduction of discharges and emissions of radioactive substances from nuclear reprocessing facilities would be beneficial for the legitimate uses of the sea, technically feasible, and would diminish the radiological impacts of radioactive substances on man and biota;

Concerned that nuclear reprocessing facilities in the North-East Atlantic area are the dominant sources of discharges, emissions and losses of radioactive substances and that implementing the non-reprocessing option for spent nuclear fuel would, therefore, produce substantial reductions of discharges, emissions and

Tenant compte de la nécessité d'agir en respectant le calendrier fixé aux paragraphes 4.1 (a) et (b) de la Stratégie OSPAR visant les substances radioactives, par laquelle d'ici l'an 2000 et dans l'ensemble de la zone maritime, la Commission œuvrera dans le sens de l'obtention de nouvelles réductions substantielles ou de la suppression des rejets, émissions et pertes de substances radioactives;

Prenant note des rapports nationaux relatifs à la mise en œuvre de la Stratégie OSPAR visant les substances radioactives, rapports soumis à OSPAR 2000;

Tenant compte de la Recommandation PARCOM 94/9 sur la gestion du combustible nucléaire épuisé, par laquelle les Parties contractantes ont convenu qu'elles avaient un intérêt international légitime à évaluer les autres options de gestion du combustible usé, ceci sur le plan de leur effet sur la réduction ou sur la suppression des rejets de substances radioactives;

Prenant note que l'Agence pour l'énergie nucléaire (AEN) de l'Organisation de Coopération et de Développement Economiques (OCDE) a maintenant mené à bien une étude des options dans le domaine des cycles du combustible nucléaire;

Prenant note de plus que les résultats de l'étude réalisée par l'AEN prouvent que la mise en œuvre de l'option non-retraitement (stockage à sec) du combustible usé permettrait de supprimer les rejets et les émissions de substances radioactives suscitées à l'heure actuelle par son retraitement;

Prenant note par ailleurs que les rejets des installations de retraitement du combustible nucléaire peuvent être décelés à travers la mer d'Irlande, la mer du Nord, le long de la côte norvégienne et jusque dans l'océan Arctique et l'océan Atlantique, et donnent lieu à des teneurs élevées dans le milieu vivant;

Reconnaissant que la réduction des rejets et des émissions de substances radioactives provenant des installations de retraitement du combustible nucléaire serait bénéfique aux utilisations légitimes de la mer, qu'elle serait techniquement réalisable, et qu'elle diminuerait les incidences radiologiques que les substances radioactives ont sur l'homme et sur le milieu vivant;

Préoccupées par le fait que dans la zone de l'Atlantique du nord-est, les installations de retraitement du combustible nucléaire constituent les principales sources de rejets, d'émissions et de pertes de substances radioactives et que par conséquent, la mise en œuvre de l'option non-retraitement du combustible nucléaire

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit dem im Paragraphen 4.1 Buchstaben a und b der OSPAR-Strategie bezüglich radioaktiver Stoffe festgelegten Zeitrahmen zu handeln, demzufolge die Kommission bis zum Jahre 2000 im gesamten Meeresgebiet auf die Verwirklichung weiterer erheblicher Reduzierungen oder einer Beseitigung der Ableitungen, Emissionen und Verluste radioaktiver Stoffe hinarbeiten wird;

in Anbetracht der OSPAR 2000 vorgelegten nationalen Berichte über die Umsetzung der OSPAR-Strategie bezüglich radioaktiver Stoffe;

unter Berücksichtigung der PARCOM-Empfehlung 94/9 über die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe, wonach die Vertragsparteien sich einig sind, dass sie ein legitimes internationales Interesse an der Prüfung der alternativen Möglichkeiten für die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe haben im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Reduzierung oder die Beseitigung von Ableitungen radioaktiver Stoffe;

in Anbetracht dessen, dass eine Studie alternativer Kernbrennstoffzyklen von der Kernenergiebehörde (NEA) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) durchgeführt worden ist;

ebenso in Anbetracht dessen, dass die NEA-Studie gezeigt hat, dass die Umsetzung der Option der Nichtwiederaufarbeitung abgebrannter Kernbrennstoffe (Trockenlagerung) Ableitungen und Emissionen radioaktiver Stoffe beseitigen würde, die derzeit bei der Wiederaufarbeitung anfallen;

weiterhin in Anbetracht dessen, dass Ableitungen von nuklearen Wiederaufarbeitungsanlagen durch die Irische See, die Nordsee, entlang der Küste Norwegens bis ins Nordpolarmeer und den Atlantischen Ozean verfolgt werden können und zu erhöhten Werten in Organismen führen;

in der Erkenntnis, dass die Reduzierung der Ableitungen und Emissionen radioaktiver Stoffe von nuklearen Wiederaufarbeitungsanlagen für die rechtmäßige Nutzung des Meeres vorteilhaft und technisch machbar wäre und die radiologischen Auswirkungen radioaktiver Stoffe auf Menschen und Organismen vermindern würde;

in der Besorgnis, dass nukleare Wiederaufarbeitungsanlagen im Bereich des Nordostatlantiks die hauptsächliche Quelle von Ableitungen, Emissionen und Verlusten radioaktiver Stoffe sind und in dem Wissen, dass die Umsetzung der Nichtwiederaufarbeitungsoption für abgebrannte Kernbrennstoffe zu beträchtlichen Verminde-

losses of radioactive substances into the North-East Atlantic;

Encouraging relevant Contracting Parties to immediately begin negotiations with regard to all existing contracts for the reprocessing of spent nuclear fuel, with the aim of implementing the non-reprocessing option for spent nuclear fuel;

Encouraging Contracting Parties not to authorise new nuclear reprocessing facilities or substantial increases of capacity of existing nuclear reprocessing facilities;

The Contracting Parties to the OSPAR Convention for the Protection of the Marine Environment of the North-East Atlantic decide:

1. Programmes and Measures

1.1 The current authorisations for discharges or releases of radioactive substances from nuclear reprocessing facilities shall be reviewed as a matter of priority by their competent national authorities, with a view to, inter alia:

- implementing the non-reprocessing option (for example dry storage) for spent nuclear fuel management at appropriate facilities;
- taking preventive measures to minimise the risk of pollution by accidents.

2. Entry into Force

2.1 This Decision enters into force on 16 January 2001.

3. Implementation Reports

3.1 Reports on implementation of this Decision shall be submitted to the appropriate OSPAR subsidiary body in accordance with OSPAR's Standard Implementation and Assessment Procedure. This reporting shall commence in the intersessional period 2002/2003.

3.2 When reporting on implementation, the format at Appendix 1 shall apply.

usé donnerait lieu à d'importantes réductions des rejets, émissions et pertes de substances radioactives dans l'Atlantique du nord-est;

Encourageant les Parties contractantes concernées à amorcer immédiatement des négociations quant à tous les contrats en place pour le retraitement du combustible nucléaire usé, ceci dans le but de mettre en œuvre l'option non-retraitement du combustible nucléaire usé;

Encourageant les Parties contractantes à ne pas autoriser la construction de nouvelles installations de retraitement du combustible nucléaire ni d'augmentation substantielle de la capacité des installations existantes de retraitement du combustible nucléaire;

Les Parties contractantes à la Convention OSPAR pour la protection du milieu marin de l'Atlantique du nord-est décident:

1. Programmes et mesures

1.1 Les autorisations actuelles de rejets ou d'émissions de substances radioactives par les installations de retraitement du combustible nucléaire seront revues à titre prioritaire, par leurs autorités nationales compétentes, ceci, entre autres, afin:

- de mettre en œuvre l'option non-retraitement (par exemple le stockage à sec) dans la gestion du combustible nucléaire usé dans des installations adaptées à cet effet;
- de prendre des mesures préventives, afin de minimiser le risque de pollution suscitée par les accidents.

2. Entrée en vigueur

2.1 La présente Décision entre en vigueur le 16 janvier 2001.

3. Rapports de mise en œuvre

3.1 Les rapports de mise en œuvre de la présente Décision seront communiqués à l'organe subsidiaire OSPAR compétent, ceci conformément à la procédure OSPAR normalisée de mise en œuvre et d'évaluation. Ces notifications commenceront pendant l'intersession 2002/2003.

3.2 Pour rendre compte de la mise en œuvre, l'on aura recours au formulaire figurant en appendice 1.

rungen der Ableitungen, Emissionen und Verluste radioaktiver Stoffe in den Nordostatlantik führen würde;

in Ermutigung der betroffenen Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen hinsichtlich aller bestehenden Verträge zur Wiederaufarbeitung abgebrannter Kernbrennstoffe einzutreten, mit dem Ziel, die Nichtwiederaufarbeitungsoption umzusetzen;

in Ermutigung der Vertragsparteien, keine neuen nuklearen Wiederaufarbeitungsanlagen oder wesentliche Kapazitätserweiterungen vorhandener nuklearer Wiederaufarbeitungsanlagen zu genehmigen –

beschließen die Vertragsparteien des OSPAR-Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks Folgendes:

1. Programme und Maßnahmen

1.1 Die gegenwärtigen Genehmigungen für Ableitungen und Emissionen radioaktiver Stoffe von nuklearen Wiederaufarbeitungsanlagen werden von den zuständigen nationalen Behörden unter anderem mit dem Ziel überprüft:

- die Nichtwiederaufarbeitungsoption für verbrauchte Kernbrennstoffe in geeigneten Anlagen umzusetzen (zum Beispiel Trockenlagerung);
- Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung des Risikos unfallbedingter Verschmutzung zu ergreifen.

2. Inkrafttreten

2.1 Dieser Beschluss tritt am 16. Januar 2001 in Kraft.

3. Umsetzungsberichte

3.1 Berichte über die Umsetzung dieses Beschlusses sind dem zuständigen nachgeordneten OSPAR-Organ nach Maßgabe des OSPAR-Standardverfahrens für die Berichterstattung und Bewertung vorzulegen. Die Berichterstattung beginnt in der Sitzungsperiode 2002/2003.

3.2 Zur Berichterstattung ist das Formblatt in Anhang 1 zu benutzen.

Appendix 1

Implementation Report Format
on Compliance

The format for implementation reports concerning OSPAR Decision 2000/1 on Substantial Reductions and Elimination of Discharges, Emissions and Losses of Radioactive Substances with Special Emphasis on Nuclear Reprocessing as set out below should be used to the extent possible.

Country:

Reservation applies:

Is measure applicable in your country?

If not applicable, then state why not (e.g. no relevant installation or activity)

.....
.....
.....
.....

Means of Implementation:	by legislation	by administrative action	by negotiated agreement
	yes/no*)	yes/no*)	yes/no*)

Please provide information on:

- specific measures taken to give effect to this measure;
- any special difficulties encountered, such as practical or legal problems, in the implementation of this measure;
- the reasons for not having fully implemented this measure should be spelt out clearly and plans for full implementation should be reported;
- if appropriate, progress towards being able to lift the reservation.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

*) Delete whichever is not appropriate.

Appendice 1

Formulaire de compte rendu
de mise en conformité

Le formulaire de compte rendu de mise en conformité de la Décision OSPAR 2000/1 relative à des réductions substantielles ainsi que la suppression des rejets, émissions et pertes de substances radioactives, en insistant plus particulièrement sur le retraitement du combustible nucléaire sera utilisé dans toute la mesure du possible.

Pays:

Une réserve s'applique:

La mesure est-elle applicable dans votre pays?

Si elle ne l'est pas, préciser pour quelle raison (p. ex. il n'y a pas d'installation ou d'activité à laquelle elle pourrait s'appliquer)

.....
.....
.....
.....

Mode de mise en œuvre:	législation	mesure administrative	accord négocié
	oui/non*)	oui/non*)	oui/non*)

Bien vouloir donner des renseignements sur les éléments suivants:

- mesures prises spécifiquement afin de rendre la présente mesure effective;
- difficultés particulières qui se sont présentées, telles que problèmes pratiques ou juridiques, dans la mise en œuvre de la présente mesure;
- les raisons pour lesquelles la présente mesure n'a pas été pleinement appliquée doivent être clairement indiquées, de même que ce qui est prévu pour la mettre pleinement en œuvre;
- si opportun, les progrès réalisés dans le sens de la levée de la réserve.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

*) Biffer la mention inutile.

Anhang 1

Formblatt für die Bericht-
erstattung über die Umsetzung

Zur Berichterstattung über die Umsetzung des OSPAR-Beschlusses 2000/1 über erhebliche Reduzierungen und Beseitigung von Ableitungen, Emissionen und Verlusten radioaktiver Stoffe mit besonderer Betonung der nuklearen Wiederaufarbeitung sollte soweit wie möglich das nachstehende Formblatt verwendet werden.

Land:

Bestehender Vorbehalt:

Findet die Maßnahme in Ihrem Land Anwendung?

Falls nicht, Gründe angeben (z. B. kein entsprechender Betrieb oder keine entsprechende Aktivität)

.....
.....
.....
.....

Mittel zur Umsetzung:	gesetzliches Regelwerk	untergesetzliches Regelwerk	freiwillige Vereinbarung
	ja/nein*)	ja/nein*)	ja/nein*)

Angaben über:

- zur Umsetzung dieser Maßnahme unternommene spezifische Schritte;
- besondere Schwierigkeiten wie praktische oder rechtliche Hindernisse bei der Umsetzung dieser Maßnahme;
- die Gründe für eine unvollständige Umsetzung dieser Maßnahmen sowie Angaben dazu, was für eine vollständige Umsetzung vorgesehen ist;
- gegebenenfalls erzielte Fortschritte in Richtung einer möglichen Aufhebung des Vorbehalts.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

*) Unzutreffendes streichen.

Bekanntmachung
zur Festlegung des Gebührensatzes für das Vereinigte Königreich
für den am 1. April 2001 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über die
Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)

Vom 30. März 2001

Die erweiterte Kommission hat am 29. März 2001 den nachstehenden Beschluss zur Festlegung des Gebührensatzes für das Vereinigte Königreich für den am 1. April 2001 beginnenden Erhebungszeitraum gefasst.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. II S. 1572).

Berlin, den 30. März 2001

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Reuter

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb1.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Beschluss Nr. 64
zur Festlegung des Gebührensatzes
für das Vereinigte Königreich
für den am 1. April 2001 beginnenden Erhebungszeitraum**

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst hiermit folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. April 2001 beträgt der Gebührensatz für das Vereinigte Königreich 86,88 Euro.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 2001

J. Presecnik
Präsident der Kommission